

Erstmalig auch Nordhäuser Marionetten in Charleville-Mézières

Nordhausen (psv) Alle 3 bis 4 Jahre findet in Nordhausens Partnerstadt Charleville-Mézières das berühmte Marionettenfestival statt. Zum nächsten - im kommenden September - werden erstmals auch Nordhäuser auftreten.

„Für Nordhausen ist das Marionettenfestival in diesem Jahr mit einer Premiere verbunden, denn über die Stadtverwaltung nehmen erstmalig zwei Vereine unserer Stadt mit einem eigens dafür geschriebenen Stück teil“, kündigte jetzt Kulturamtsleiterin Dr. Cornelia Klose an.

Der Nordhäuser Verein "studio44" wird ein Theaterstück um das Königspaar Heinrich und Mathilde mit Marionetten inszenieren. Die Geschichte fügte Heidelore Kneffel historisch zusammen und die Marionetten werden durch die Jugendkunstschule Nordhausen e.V. hergestellt. Somit sei das für alle Beteiligten eine Premiere und Herausforderung, mit einem Marionettenspiel die Lebendigkeit der deutsch-französischen Städtepartnerschaft zu unterstreichen, so Frau Klose.

Im Mittelpunkt der Handlung stehe das Königspaar Heinrich und Mathilde sowie ihre Nachkommen. Der älteste Sohn Otto I. aus dem Geschlecht der Ludolfinger wurde 962 zum ersten Kaiser dieses Geschlechtes gekrönt, und begründete die Herrschaft der Ottonen, die auch großen Einfluss auf die Entwicklung Europas nahmen. Die älteste Tochter Gerberga wurde durch ihre Heirat mit einem französischen Adligen westfränkische Königin. Währenddessen die jüngere Tochter Hadwiga mit dem Herzog Hugo von Franzien verheiratet wurde. Beider Sohn Hugo von Capet wurde zum Gründer der folgenden Königsdynastie in Frankreich, die mehrere Jahrhunderte regierte.

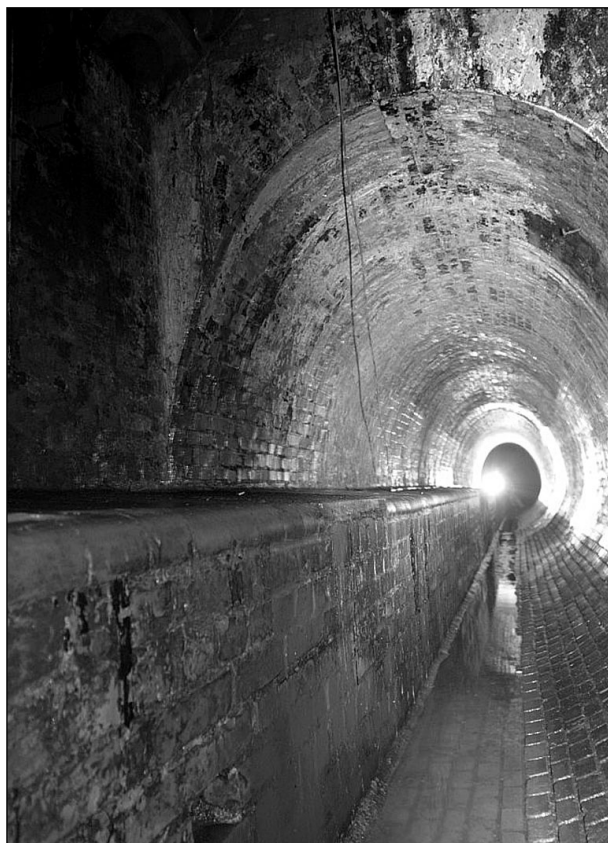


Schon zur Landesgartenschau 2004 waren Marionettenspieler aus Charleville-Mézières zu Gast in Nordhausen.

Gewässerschutz fängt im Haushalt an

Nordhausen (psv/seb) „Etwa 265 Kilometer öffentliche Kanalisation verlaufen unter den Straßen der Stadt Nordhausen“, sagt der Technische Leiter des Stadtentwässerungsbetriebes Toralf Kanowski. Dabei seien die Anschlussleitungen von den Grundstücken zum Kanal noch gar nicht mitgerechnet. „Rein statistisch betrachtet, liegen damit für jeden Nordhäuser rund 6 Meter Kanalisation unter der Erde. Der größte Kanal befindet sich mit einer Höhe von bis zu 2,20 Metern unterhalb des Taschenberges“, so Kanowski.

„Eine ganze Reihe von Baumaßnahmen im Bereich der Kanalisation und der Kläranlage haben in den letzten Jahren zu entscheidenden Verbesserungen der Wasserqualität in unseren Gewässern geführt“, sagt Kanowski. Doch viele Dinge, die in der Kanalisation oder später in der Kläranlage im wahrsten Sinne des Wortes auftauchen, haben ihren Ursprung in einer unsachgemäßen Entsorgung. Müll, Arzneimittel, Sanitärartikel, Speisereste und Farben gehören auf keinen Fall in den Ausguss oder die Toilette. Waschwässer und Farben, die in die Straßen- oder Hofeinfälle geschüttet werden, gelangen direkt in die Gewässer und belasten die darin lebende Tier- und Pflanzenwelt. Der fast alle 10 Meter auf dem Gehweg liegende Hundehaufen wird bei Regen in die Kanalisation gespült. Deshalb beginne der Gewässerschutz in jedem einzelnen Haushalt.



Jeder Einzelne leiste bei Beachtung einfacher Dinge einen wertvollen Beitrag zum Gewässerschutz: Farben, Lacke und Hobbychemikalien werden bei der Schadstoffsammlung abgegeben; überlagerte Medikamente nimmt die Apotheke, Altöl die Verkaufsstelle kostenfrei zurück. Speiseöl und Frittierfette entsorgt die entsprechende Sammelstelle. Einen weiteren Beitrag zum Umweltschutz kann leisten, wer Spül-, Wasch- und Reinigungsmittel sparsam dosiert und bei Neuanschaffungen umweltfreundliche Produkte kauft.

Speisereste gehören in die Biotonne oder auf den Kompost, denn die Entsorgung von Speiseresten in die Toilette hat noch einen weiteren unangenehmen Nebeneffekt. Durch die in die Kanäle gespülten Nahrungsmittelreste finden Ratten hier einen optimalen Lebensraum vor. Sie müssen mit langfristig angelegten Rattenbekämpfungsmitteln dezimiert werden, da die kleinen Säuger bekanntermaßen extrem anpassungsfähig und intelligent sind. „Mit schnell wirkenden Akutmitteln ist kein Erfolg zu erzielen, weil im Rudel Vorkoster aktiv sind. Passt diesen Vorkostern etwas, nimmt das ganze Rudel die Köder nicht mehr an“, sagt Frank Lindner, Kanalmeister im Stadtentwässerungsbetrieb. „Wir legen in der öffentlichen Kanalisation jedes Jahr etwa 1.200 geeignete Köder aus und konnten so einer unkontrollierten Vermehrung der Ratten in Nordhausen erfolgreich entgegen wirken.“



| Nichtamtlicher Teil |

Am 13. Mai ist Saisonstart für die Badesaison/ Neuer Zeltplatz inzwischen etabliert / Für Freizeitzentrum Kieselseen laufen Vorbereitungen

Nordhausen (psv) „Der neu eingerichtete Zeltplatz am Kiesschacht hat eine tolle Resonanz. Im letzten Jahr waren es schon 300 – vor allem junge – Leute, die hier gezeltet haben. Ich freue mich, dass sich dieses Angebot richtig etabliert hat“, sagte heute Oberbürgermeisterin Barbara Rinke bei einer Begehung der beiden Nordhäuser Freibäder in Salza und an den Bieler Kieselseen mit dem Geschäftsführer der Stadtwerke-Gruppe, Matthias Hartung und Jens Eisenschmidt, dem Betriebsleiter der Badehaus GmbH. Anlass ist der Start der Freibadsaison am 13. Mai.

Eine Genehmigung des Zeltplatzbetriebes für weitere zwei Jahre sei durch die zuständige Behörde beim Landratsamt in Aussicht gestellt worden. „Wir müssen nur noch eine weitere Dusch- und Waschegelegenheit installieren. Das wird in den nächsten Wochen über die Bühne gehen“, so die Oberbürgermeisterin.

Für die Entwicklung des Nordhäuser Teils der Kieselseen zu einem Naherholungszentrum mit zahlreichen Sportangeboten liefen derzeit ebenfalls die Vorbereitungen. „Zurzeit werden die Grundstücksangelegenheiten geordnet, und im Stadtplanungsamt arbeitet man am notwendigen Bebauungsplan, der nächstes Jahr komplett- und damit Baurecht erreicht sein könnte. Im

nächsten Schritt werden wir uns dann von Fachbüros Gestaltungsvorschläge für das geplante Erholungszentrum mit einem richtigen Zelt- und Campingplatz machen lassen. Gemeinsam mit den Aktivitäten der benachbarten Nutzern, wie den Tauchsportlern zum Beispiel, oder den interessanten Vorstellungen der Betreiber des Kieselwerkes werden wir damit die touristischen Potentiale, die in diesem Bereich gleich mehrfach vorhanden sind, voll zur Geltung bringen- und auch überregional als Plus unserer Stadt vermarkten können“, so die Oberbürgermeisterin. Fakt sei aber auch, dass der Reiz des Areals in seiner Naturlandschaft liege – „deshalb wird es dabei kaum Veränderungen geben“, sagte Frau Rinke.

Auch im Salza-Bad beginnen die Vorbereitungen: „Mit Hilfe zusätzlicher Kräfte stellen wir Bänke auf, installieren Spielgeräte und streichen die Becken“, sagte Jens Eisenschmidt. Das Bad habe eine hervorragende Wasserqualität, das es direkt aus der Salza-Quelle gespeist werde und die gesetzlich vorgeschriebene Aufbereitung zum Großteil – neben den üblichen Zugaben – auch über die kontinuierliche Einspeisung von Salza-Wasser abgesichert werde. „Deshalb ist das Wasser im Salza-Bad auch immer etwas kühler als anderswo – aber dafür umso frischer – und erfrischender“, sagte Eisenschmidt.

Ausschreibung wird jetzt veröffentlicht:

Vorbereitungen zum Abriss Alte Polizei beginnen

Nordhausen (psv) In den kommenden Tagen wird der Abriss des Gebäudes der Alten Polizei am Nordhäuser Pferdemarkt ausgeschrieben. Das kündigte Oberbürgermeisterin Barbara Rinke an. Mit dem Abriss des Gebäudes soll Platz für den Bau eines Einkaufszentrums im Stadtzentrum geschaffen werden.

Am 10. Mai würden die Umschläge mit den eingegangenen Angeboten für den Abriss geöffnet, nach der Sichtung durch das Bau- und Rechnungsprüfungsamt werde anschließend im Vergabeausschuss des Stadtrates über die Auftragserteilung beschlossen. „Der Auftrag könnte dann am 19. Mai ausgelöst werden, der Abrissbeginn ist für den 29. Mai geplant – und etwa Anfang bis Mitte Juli ist der Rückbau abgeschlossen“, so die Oberbürgermeisterin.

Das Gebäude war in den 1950-iger Jahren gebaut worden und wahrscheinlich als Hotel geplant. Allerdings bezog später die Polizei die Immobilie. Die Sicherheitskräfte waren bis dahin an mehreren Standorten über die Stadt verteilt. Im Jahr 1993 räumte erst die Polizeidirektion das Gebäude, Ende der 1990-iger Jahre folgte dann die Inspektion, um das neue Polizeigebäude an der Darre zu beziehen.

| Amtlicher Teil |

Bekanntmachung der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“, zur 1. Änderungssatzung vom 07.07.2005 zur Verbandssatzung

(A) Satzungstext

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Kohnstein“ hat in ihrer Sitzung vom 07. 07. 2005 auf Grund der §§ 10 (2), 31 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie der §§ 19 ff i. V. m. § 13 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr.32/02 vom 11.12.2002, beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der jeweils geltenden Fassung, das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10.10.2001 (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Verband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Der Verband zahlt Entschädigungen nach § 27 (2) ThürKGG i.V.m. §§ 13 (1) und 129 (1) Nr. 3 ThürKO für die Verbandsräte nach der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung als Sitzungsgeld in Höhe von 16 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Planungsverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 100 € monatlich.
- (5) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 50 € monatlich.

Artikel 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Kohnstein“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 23. 02. 2006

gez. Emrich

Verbandsvorsitzender
Planungsverband „Industriegebiet Kohnstein“
(Siegel)

(B) Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Der Planungsverband hat die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – angezeigt.
Diese hat dem Planungsverband den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 03.01.2006 bestätigt und die Veröffentlichung der Satzung zugelassen.

Nordhausen, den 14.03.2006

gez. Claus

Landrat, als Leiter der Unteren
Rechtsaufsichtsbehörde



A m t l i c h e r T e i l

G E B Ü H R E N S A T Z U N G zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“

Beschluss des Stadtrates Nr. BV/0402/2005

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – ThürKO – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ sind, sowie für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Abwasseruntersuchungen von Einleitern,
3. **Kosten für die wiederholte vergebliche Anfuhr** zur Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

(2) Die Stadt legt nach den Vorschriften des Thüringer Abwasserabgabengesetzes und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die von ihr anstelle von Kleineinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf diese Einleiter um. Der Stadtrat hat dazu eine gesonderte Satzung erlassen.

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für Abwasseruntersuchungen

- (1) Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Werden für einzelne Einleiter Untersuchungen des eingeleiteten Abwassers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen erforderlich, ersetzt der Gebührenpflichtige der Stadt die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten in der nachgewiesenen Höhe. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 4 und Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) nach §§ 5 und 6; von dezentral entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 7.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Bei an die Niederschlagswasserkanalisation anschließbaren Grundstücken wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der Grundstücksanschlussleitung berechnet. Werden für das Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen vorgehalten, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der einzelnen Grundstücksanschlussleitungen berechnet.

- (2) Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von der Nenngröße (Qn) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

Qn 2,5	72,00 €
Qn 6,0	172,80 €
Qn 10,0	288,00 €
Qn 15,0	432,00 €
Qn 20,0	576,00 €
Qn 25,0	720,00 €
Qn 30,0	864,00 €
Qn 40,0	1.152,00 €
Qn 60,0	1.728,00 €
Qn 100,0	2.880,00 €
Qn 150,0	4.320,00 €

- (3) Die Grundgebühr für einen Grundstücksanschluss an die Niederschlagswasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchmesser (DN) der Grundstücksanschlussleitung pro Jahr

DN 100	10,00 €
DN 125	12,50 €
DN 150	15,00 €
DN 200	20,00 €
DN 225	22,50 €
DN 250	25,00 €

DN 300	30,00 €
DN 350	35,00 €
DN 400	40,00 €
DN 450	45,00 €
DN 500	50,00 €
DN 600	60,00 €
DN 700	70,00 €
DN 800	80,00 €
DN 900	90,00 €
DN 1000	100,00 €

§ 5 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,81 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie die aus anderen Anlagen und Gewässern (z.B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen) entnommenen und vom Gebührenpflichtigen mittels geeichtem Wasserzähler nachzuweisenden Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Der Nachweis der aus anderen Anlagen und Gewässern bezogenen Wassermengen (einschließlich Regenwasserrückgewinnung) und der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder Abwassermengensmesser ermittelt. Die Ablesung aller Wasserzähler für die Ermittlung der bezogenen, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Der Abzug von Wassermengen nach den Absätzen 2 und 3 wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag und für den mit der Antragstellung beginnenden Zeitraum gewährt. Mit dem Antrag sind die Angaben zum Wasserzähler (Nummer, Standort) und der aktuelle Eichnachweis vorzulegen. Im Bescheid wird im Einzelfall festgelegt, bis wann die Mengenreduzierung Gültigkeit hat.
- (5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserkanalisation eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entspricht.
- (6) Sofern nach einer Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück durch eine Grundstückskläranlage, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Niederschlagswasserkanal erfolgt, beträgt die Einleitungsgebühr hierfür 2,24 € pro Kubikmeter Abwasser. Erfüllt die Grundstückskläranlage die Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Vorklärung) und Teil 4 (Betrieb und Wartung), beträgt die Einleitungsgebühr 0,89 € pro Kubikmeter Abwasser. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Größe der an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Als der Entwässerungseinrichtung zugeführt gelten auch die Niederschlagswassermengen, deren Ableitung in die Kanalisation - vorübergehend geduldet - über öffentliche Straßen, Wege und Plätze erfolgt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² befestigte Grundstücksfläche 0,38 € pro Jahr.
- (3) Bei der Berechnung der befestigten Grundstücksfläche kommen die Flächen zum Abzug, auf denen nachweislich mindestens 50 % des Niederschlags zurückgehalten werden. Diese Flächen fließen in die Gesamtfläche mit folgenden Anteilen ein:

- Gründächer	50 % der jeweiligen Fläche,
- "Öko-Pflasterflächen" ohne Fugenverguss	40 % der jeweiligen Fläche,
- wassergebundene Schotterstraßen,	30 % der jeweiligen Fläche,
- Flächen mit Rasengittersteinen auf Kies verlegt	20 % der jeweiligen Fläche

 Der Nachweis der Befestigungsart obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Soweit Niederschlagswasser in einer Zisterne aufgefangen und für die Brauchwasserversorgung und/oder die Gartenbewässerung verwendet wird, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe der Ein-



A m t l i c h e r T e i l

leitungsgebühren. Dem Gebührenpflichtigen steht jedoch die Möglichkeit der Nachweisführung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Verfügung.

§ 7 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird erhoben von Grundstücken, deren Abwasserentsorgung über eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube erfolgt. Die Beseitigungsgebühr wird für Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben nach dem Rauminhalt der Abwässer bzw. des Fäkalschlammes, die von den Grundstücken abtransportiert werden, berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
 - a) 36,95 € pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes aus einer Grundstückskläranlage,
 - b) 27,91 € pro Kubikmeter abgefahrenen Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube.
- (3) Wird der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Abfuhrtermins durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten nicht angetroffen und führt auch ein erneuter Abfuhrtermin zu einer vergeblichen Anfuhr, so hat der Grundstückseigentümer - soweit das Verschulden im Einzelfall bei ihm liegt - die für die vergebliche Anfuhr verursachten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresniederschlagswassergebührensuld neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Soweit der Gebührenschuldner nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresab-

rechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe - werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. Seite 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt für das Gebiet der Gemeinden Stempeda und Rodishain die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie zur Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Krebsbach vom 18.11.1998, in Gestalt der 1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 12.05.2003.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Genehmigung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ – Stadtratsbeschluss BV/0402/2005, beschlossen am 7. Dezember 2005 -

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 a) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG- hat die Rechtsaufsicht, Landratsamt Nordhausen, mit Schreiben vom 07.03.2006 die oben genannte Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung „Rodishain/Stempeda“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 27. März 2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch 1. ÄndVO vom 10. Juli 2003 (GVBl. S. 423) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2006 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 4 - Gebührenbefreiung

In § 4 Abs. 1 wurde der Punkt 2, 3. Anstrich „steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ gestrichen und um Punkt 5 ergänzt. Der § 4 Abs. 1 lautet dann wie folgt:

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Krankengeldern und Unterstützungen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 4. Verwaltungstätigkeiten, für die in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bun-

deslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist

5. Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Wahlkampfes politischer Parteien innerhalb der Wahlvorbereitungszeit.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 27. März 2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin



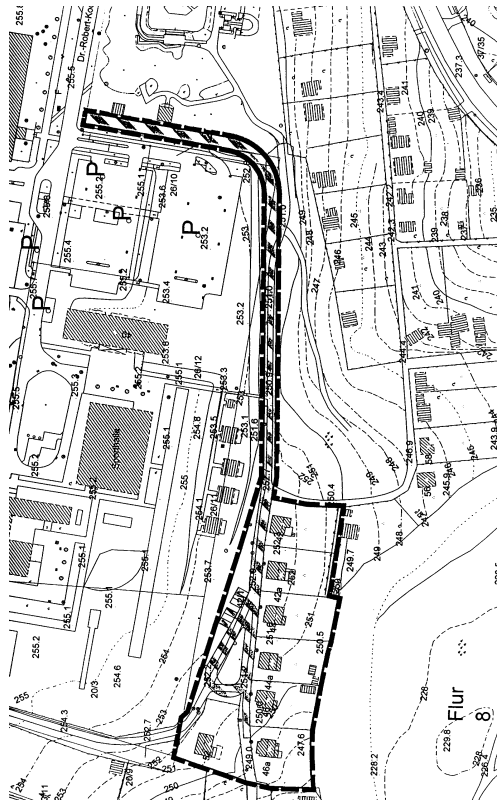
A m t l i c h e r T e i l

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Rosengarten" der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 "Am Rosengarten" beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Ein Umweltbericht ist Bestandteil der Planung.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

vom 08.05.2006 bis einschließlich 09.06.2006

im Flur des Stadtplanungsamtes der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch von 8.30 bis 15.30 Uhr
(nach Vereinbarung)
Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Martin Juckeland vom Stadtplanungsamt Nordhausen, Tel. 03631 696-428.

Nordhausen, den 12.04.2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen

Der vom Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 07.12.2005, Beschluss-Nr. BV/0404/2005, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 78 „Am Holungsbügel“ der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 03.04.2006 (Aktenzeichen: 300-4621.20-062041-WA-Holungsbügel) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

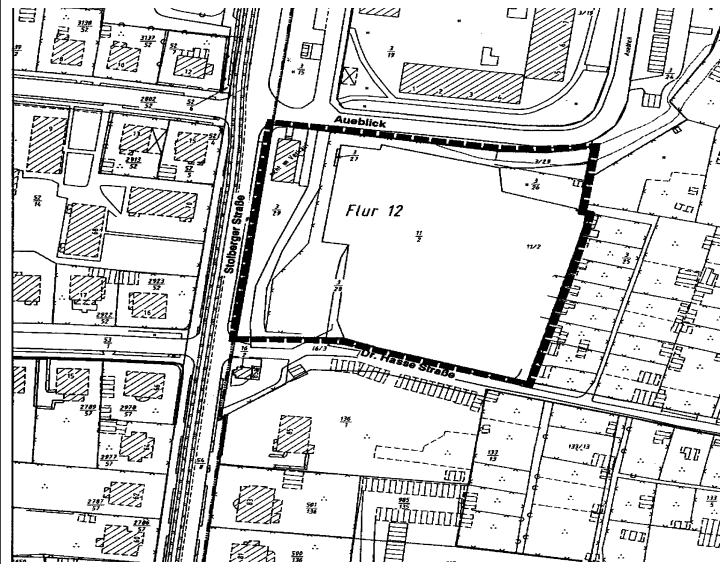
Montag 8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag 8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 8:30 bis 15:30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56A "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Zichorienmühle" der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 56A "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 Zichorienmühle" beschlossen. Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Ein Umweltbericht ist Bestandteil der Planung.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung werden der Entwurf zu den o. g. Planungsunterlagen und deren Begründung in der Zeit

vom 08.05.2006 bis einschließlich 09.06.2006

im Flur des Stadtplanungsamtes der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, während der Öffnungszeiten

Montag von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können innerhalb der o. g. Auslegungszeit mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan während der Dienstzeiten ebenfalls eingesehen werden, Auskünfte sind jedoch nur zu den Öffnungszeiten möglich.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Martin Juckeland vom Stadtplanungsamt Nordhausen, Tel. 03631 696-428.

Nordhausen, den 12.04.2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nordhausen, den 07.04.2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin



A m t l i c h e r T e i l

Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 7. Dezember 2005 – Nichtöffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss: BV/0400/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
- **Beschluss: BV/0416/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
- **Beschluss: BV/0417/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0
- **Beschluss: BV/0419/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1
- **Beschluss: BV/0425/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1
- **Beschluss: BV/0424/2005**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- **Ankauf einer Teilfläche von Grund und Boden in der Gemarkung Nordhausen, Am Schinderrasen Flur 1, Flurstück 91/146, von der Rudolf Rinne GmbH & Co., in Liquidation, Gipsmühlenweg 14 – 18, 37520 Osterode, Beschluss: BV/0045/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung Nordhausen wird ermächtigt, die Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Am Schinderrasen, Flur 1, Flurstück 91/146, Größe von ca. 2.700 m², von der Rudolf Rinne GmbH & Co., Gipsmühlenweg 14-18, 37520 Osterode in Liquidation zum Bodenwert in Höhe von ca. 40.500,00 € (15,00 €/m²) zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 27 (einstimmig)

- **Aufhebung der BV/0045/2004 vom 13. Oktober 2004 „An Ankauf einer Teilfläche von Grund und Boden in der Gemarkung Nordhausen, Am Schinderrasen Flur 1, Flurstück 91/146, von der Rudolf Rinne GmbH & Co., in Liquidation, Gipsmühlenweg 14 – 18, 37520 Osterode“, Beschluss: BV/0389/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung Nordhausen wird ermächtigt, die BV/0045/2004 vom 13. Oktober 2005 „Ankauf einer Teilfläche von Grund und Boden in der Gemarkung Nordhausen, Am Schinderrasen, Flur 1, Flurstück 91/146, von der Rudolf Rinne GmbH & Co., in Liquidation, Gipsmühlenweg 14-18, 37520 Osterode“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 27 (einstimmig)

Beschlüsse der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 1. Februar 2006

Öffentlicher Teil:

- **Bestellung von Herrn Günter Wagner zum Gemeindevahlleiter, Beschluss: BV/0426/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen bestellt Herrn Günter Wagner, Beauftragter Wahl- en im Büro der Oberbürgermeisterin, zum Gemeindevahlleiter und Herrn Matthias Jendricke, Bürgermeister, zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Gründung der Hilfswerk Nordhausen gGmbH als Tochter-Unternehmen der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0443/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, die Gründung der Hilfswerk Nordhausen gGmbH, entsprechend der notariellen Beurkundung vom 31.01.1997 mit der Nummer 129/1997 bei Notar Bethge, rückwirkend zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Übernahme der Gesellschaftsanteile der Hilfswerk Nordhausen gGmbH vom DRK durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0444/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Hilfswerk Nordhausen gGmbH vom DRK durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, entsprechend der notariellen Beurkundung vom 02.07.2002 mit der Nummer 594/2002 bei Notar Bethge, rückwirkend zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Übernahme der Gesellschaftsanteile der Hilfswerk Nordhausen gGmbH vom Jugendsozialwerk Nordhausen e. V. durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0445/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Hilfswerk Nordhausen gGmbH vom Jugendsozialwerk durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, entsprechend der notariellen Beurkundung vom 19.08.2003 mit der Nummer 1270/2003 bei Notar Bethge, rückwirkend zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Verschmelzung der Hilfswerk Nordhausen gGmbH mit der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0446/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, die Verschmelzung der Hilfswerk Nordhausen gGmbH mit der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH zum 01.01.2006 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Gründung der Medizinischen Versorgungszentrum Nordhausen gGmbH als Tochter-Unternehmen der Hilfswerk Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0447/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Beschlüsse herbeizuführen, die Gründung der Medizinischen Versorgungszentrum Nordhausen gGmbH (MVZ) als Tochter-Unternehmen der Hilfswerk Nordhausen gGmbH, entsprechend der notariellen Beurkundung vom 06.08.2004 mit der Nummer 1292/2004 bei Notar Bethge, rückwirkend zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Gründung der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH als Tochter-Unternehmen der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0448/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gründung der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH wird entsprechend des Gesellschafterbeschlusses 2/99 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 19.04.1999 sowie der notariellen Beurkundung vom 11.11.1998 mit der Nummer 1516/1998 bei Notar Schröter in Erfurt, rückwirkend genehmigt.

sen gGmbH vom 19.04.1999 sowie der notariellen Beurkundung vom 11.11.1998 mit der Nummer 1516/1998 bei Notar Schröter in Erfurt, rückwirkend genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Übernahme von 5 % Gesellschafteranteile der Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH von der Stiftung St. Nepomuk, Beschluss: BV/0449/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Übernahme von 5 % Gesellschafteranteile der Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH durch die Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH von der Stiftung St. Nepomuk wird entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 14/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005 sowie der notariellen Beurkundung vom 23.10.2001 mit der Nummer 1239/2001 bei Notar Schröter in Erfurt, rückwirkend genehmigt.

2. Die Gesellschafter der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH sind entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 14/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005, von jeglicher Haftung aus dem bisherigen Bestehen des Unternehmens „PBG Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH“ freizustellen.

3. Mit diesem Beschluss geht keine Entlastung der Geschäftsleitung einher.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Fiskalisierung der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH, Beschluss: BV/0451/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH wird entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 15/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005 fiskalisiert, da das Unternehmen als mittelbare Beteiligung des Landkreises (Tochter der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH) nicht die Voraussetzungen für den öffentlichen Zweck nach § 66 ThürKO erfüllt.

Mit der Fiskalisierung ergeben sich folgende rechtliche Wirkungen für die PBG:

1. Zuschüsse nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind unzulässig
2. Die kommunalen Gesellschafter dürfen nach § 66 Abs. 2 ThürKO keine Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten bestellen
3. Unternehmen kann sich vollständig frei am Markt bewegen und unterliegt keiner Bindung an die kommunalrechtlichen Regelungen
4. Insolvenzrisiko wie jedes privatwirtschaftliche Unternehmen
5. Kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98 ff GWB, d.h. in der Regel keine Ausschreibungsverpflichtungen

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Gründung der PBG Projekt Betreuungsgesellschaft – Massivhaus GmbH als Tochter-Unternehmen der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH, Beschluss: BV/0452/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gründung der PBG Projekt Betreuungsgesellschaft – Massivhausbau GmbH als Tochter-Unternehmen der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH wird entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 16/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005 sowie der notariellen Beurkundung vom 15.08.2003 mit der Nr. 970/2003 bei Notar Krause in Erfurt, rückwirkend genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

- **Fiskalisierung und Auflösung der PBG Projekt Betreuungsgesellschaft – Massivhaus GmbH, Beschluss: BV/0453/2006**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die PBG Projekt Betreuungsgesellschaft – Massivhausbau GmbH wird entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 17/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005 fiskalisiert, da das Unternehmen als mittelbare Beteiligung des Landkreises (Tochter der PBG – Projektbetreuung im Gesundheitswesen GmbH) nicht die Voraussetzungen für den öffentlichen Zweck nach § 66 ThürKO erfüllt.

2. Die PBG Projekt Betreuungsgesellschaft – Massivhausbau GmbH soll entsprechend des unter Organvorbehalt gefassten Gesellschafterbeschlusses 18/2005 der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH vom 9. Dezember 2005 aufgelöst werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0



A m t l i c h e r T e i l

Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 22. Februar 2006

Öffentlicher Teil:

• Investorenbestätigung Pferdemarkt 1, Beschluss: BV/0475/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 7.1 die Verhandlungen zur Veräußerung der städtischen Grundstücke am Pferdemarkt 1 mit dem Ziel der Errichtung eines Einkaufszentrums, mit der 3c Real Estate AG, Bonn fortzuführen,
- 7.2 zur Sicherung gemeinsamer Interessen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen (Optionsvertrag, städtebaulicher Vertrag, Absichtserklärungen) sowie
- 7.3 für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen, die Gespräche mit dem nachfolgenden Bewerber unter den o.g. Zielen aufzunehmen, ohne dass es dafür eines weiteren Beschlusses bedarf.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

• Beschluss der Entwicklungskonzeption für die Kieseisen der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0461/2006

Der Stadtrat beschließt die Entwicklungskonzeption für die Kieseisen der Stadt Nordhausen als Handlungsgrundlage für die Folgenutzung der Seenlandschaft entsprechend beigefügter Anlage.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• Garagenproblematik in der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0465/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Durch die Stadt Nordhausen als Eigentümerin werden keine Kündigungen von Garagenpachtverträgen, die den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes unterliegen, ausgesprochen. Dies gilt ebenso für Verträge mit Vertragspartnern, deren Verträge schon zu DDR-Zeiten bestanden und nach 1990 unmittelbar ggf. mit Neuverträgen fortgeführt wurden.

Zusätzlich zu den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen wird den in Satz 1 und 2 genannten Verträgen ein besonderer Kündigungsschutz bis zum 31.12.2013 gewährt. Von diesem Kündigungsschutz kann abgewichen werden, wenn:

- der Leerstand innerhalb der Anlage über 50 % beträgt; in diesen Fällen ist eine Umlegung innerhalb der Stadt möglich
- aus städtebaulichen Gründen ein Umordnungsanspruch besteht. In diesem Fall ist ein gesonderter Stadtratsbeschluss notwendig.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• Neuregelung zur Inanspruchnahme des Nordhausen-Passes (Sozialpass), Beschluss: BV/0435/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Der Stadtratsbeschluss BV/1012/2003 „Nordhausen-Pass“ (Änderung Nordhausen-Pass) für Nordhäuser Bürger wird wie folgt geändert.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Empfangsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Nordhausen haben und ihre Bedürftigkeit durch Vorlage einer der folgenden Bescheinigungen nachweisen können:

- Empfänger von ALG II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- Rentner und Erwerbsunfähige, die Leistungen zur Grundsicherung erhalten
- Taschengeldbezieher in Altenwohnheimen, Altenheimen, Alterspflegeheimen und Behindertenheimen
- Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Verfahrensweise und Leistungen bleiben wie im Beschluss BV/1012/2003 erhalten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• Antrag der SPD-Fraktion: Vorlage einer Planung für die Autobahnumleitungsstrecken durch die Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0476/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat ein Konzept vor, aus dem die Umleitungsstrecken für den Fall der Sperrung der Autoahn 38 hervorgehen. Aus dem Konzept soll der voraussichtliche Straßenverlauf der Umleitungsstrecken und die zeitliche Umsetzung der notwendigen Beschilderungsmaßnahmen hervorgehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

• Antrag der SPD-Fraktion zum möglichen Bau eines Autohofes an der A38, Beschluss: BV/0477/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung soll erneut eine Flächenausweisung zum möglichen Errichtung eines Autohofes an der A38 bei der Anschlussstelle Nordhausen prüfen. Zur Konzeptumsetzung eines Autohofes an diesem Standort ist ein Investor zu suchen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 1 Enthaltung: 2

• Antrag der Gruppe der FDP: Bündelung der Wirtschaftsförderung in der Region Nordhausen, Beschluss: BV/0393/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen strebt die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen an mit dem Ziel der Erstellung eines Konzeptes zur Bündelung der Wirtschaftsförderung in der Region Nordhausen.

Inhalt des Konzeptes sollen die Aktualisierung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturdaten sowie eine aktualisierte Standort- und Arbeitsmarktanalyse sein. Im Zentrum der Studie stehen jedoch ein generelles Konzept zur Wirtschaftsförderung und die Identifikation von kurz- und mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen. Ziel soll es sein, Parallelentwicklungen abzustellen und eine institutionelle Vernetzung aller Kräfte der Region zu erreichen, zum Nutzen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer von Landkreis und Kreisstadt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

• Auflösung des Sozialbeirates der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0474/2006

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Auflösung des Sozialbeirates.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0

• Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung der Oberbürgermeisterin, Beschluss: BV/0427/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2001 und die Entlastung der Oberbürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

• 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung), Beschluss: BV/0336/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die „Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• Entscheidung des Stadtrates über weitere Abrissmaßnahmen in Nordhausen im Jahr 2006 (Bund-Länder-Programm: Stadtumbau Ost/Rückbau), Beschluss: BV/0432/2005

7.1 Der Stadtrat stimmt den folgenden vorgesehenen Rückbaumaßnahmen zu.

Im Einzelnen betrifft das die Objekte:

Eigentümer SWG mbH Nordhausen :

Engelsburg 2, 4	(36 WE)	(Stadtumbaugebiet "Innenstadt")
Zorgestraße 7-10	(60 WE)	(Stadtumbaugebiet "Hallesche Straße")
Zorgestraße 11-13	(42 WE)	(Stadtumbaugebiet "Hallesche Straße")
Gesamt	138 WE	

7.2 Die Lage der Objekte ist den beigefügten Lageplänen und Fotos zu entnehmen.

7.3 Die o. a. Rückbaumaßnahmen stehen in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungsplan Nordhausen 2010, Stadtumbau Wohnen. Mit dem Rückbau der o.a. Objekte hat der Stadtrat Nordhausen seit 2002 dem Abriss von insgesamt 1432 Wohnungen zugestimmt. Bis Jahresende 2005 wurden davon 928 Wohnungen abgerissen, am Jahresende 2006 werden es 1423 WE sein. Das entspricht einem Anteil von 77 % am Abrissziel bis 2010 (vgl. Anlage 3).

7.4 Die Verwaltung wird beauftragt, für die o.a. Rückbaumaßnahmen die erforderlichen Bewilligungsanträge zu stellen zur Förderung aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost/ Rückbau“ der Thüringer Städtebauförderung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

• Pflege von Ehrengrabstätten, Beschluss: BV/0231/2005

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Durch das Bauamt, SG Friedhöfe, werden folgende Gräber besonders angesehener Bürger der Stadt als „Ehrengrabstätten“ auf Kosten der Stadtverwaltung ständig gepflegt und in einem würdigen Zustand gehalten, sobald sich keine Familienangehörigen mehr um die Pflege kümmern können.

• Otto Kruse (1855 - 1926), Tabakfabrikant

Er erwarb am 1. Mai 1881 die Firma Grimm und Triepel. Durch zielstrebige

Investitionspolitik (Anbauten und Erweiterung 1882, 1887, 1892, 1895)

erlangte der Betrieb eine führende Stellung in der Tabak- und Kautabakindustrie Deutschlands.

Der Name Grimm und Triepel, und damit untrennbar der Name Kruse, war über die Grenzen Deutschlands hinaus ein Begriff geworden. Er machte die Stadt Nordhausen weltweit bekannt.

1945 wurde der Betrieb schwer beschädigt und dann enteignet.

• Dr. med. habil. Georg Bischoff (1898 - 1962), Kinderarzt

Bekannter Kinderarzt, der von 1932 - 1962 die Nordhäuser Kinderklinik leitete.

Seine gesamte Familie wurde beim Bombenangriff auf Nordhausen am 4. 4. 1945 getötet.

• Dr. jur. Carl Contag (1863 - 1934) ehemaliger Oberbürgermeister

in Nordhausen vom 05.04.1899 bis 30.09.1924. Ehrenbürger seit 30.09.1924.

• Kommerzienrat Hermann Hanewacker (1845 - 1922), Kautabakfabrikant

Hanewacker leitete seit 1879 die Fa. Hanewacker, machte diese und damit die Stadt Nordhausen weltbekannt, stiftete erhebliche Summen für öffentliche Bauwerke in der Stadt und zugunsten notleidender Bürger. Ehrenbürgerschaft seit 1917.

• Karl Meyer (1845 - 1935) Lehrer und Heimatforscher

Er war seit 1872 als Lehrer an der Volksschule für Mädchen in Nordhausen tätig. Seine Forschungen, die er in zahlreichen Abhandlungen veröffentlichte, leisteten einen wesentlichen Beitrag zum heutigen Kenntnisstand besonders der frühmittelalterlichen Geschichte der Stadt und Region Nordhausen.

• Johannes Kleinspehn (1880 - 1944), Politiker und Redakteur

Als gelernter Schlosser wurde Kleinspehn bereits vor dem 1. Weltkrieg wegen aktiver gewerkschaftlicher Betätigung arbeitslos, kam 1910 als Redakteur zur linksstehenden Nordhäuser Volkszeitung. Für die SPD wurde er in den Preußischen Landtag gewählt. Von den Nationalsozialisten verfolgt, lebte er zeitweilig im Untergrund, wurde schließlich verhaftet und starb im KZ Sachsenhausen im Jahre 1944.

• Dr. h. c. Kurt Wein (1883 - 1968), Lehrer und Botaniker

Er besuchte die Präparandenanstalt und das Lehrerseminar in Eisleben

Von 1913 bis 1945 war er Mittelschullehrer in Nordhausen, danach war er Mitarbeiter am Institut für Kulturpflanzenforschung in Gatersleben.

Er setzte die bedeutende Tradition Nordhäuser Naturforscher fort und erhielt zahlreiche wissenschaftliche Ehrungen. Die Deutsche Akademie der Naturforscher (Leopoldina) ernannte ihn zu ihrem Mitglied.

1963 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Ehrenmitgliedschaft der „Royal Linnaean Society, London“.

• Maria Schmidt-Franken (1889 - 1967), Malerin

Sie studierte 4 Jahre Landschaftsmalerei und kam im Januar 1916 erstmals nach Nordhausen, lebte zunächst in der Thüringer Straße, danach Körnerstraße bzw. Sachsenhof 7. Bevorzugtes Thema ihres Schaffens war die Harzlandschaft

• Fritz Gießner (1898 - 1976), Bürgermeister und Landrat

Seit 1919 Mitglied der KPD, während der Zeit des Nationalsozialismus war er viele Jahre Häftling im KZ Buchenwald.

Nach 1945 war er Landrat und Bürgermeister in den Städten Gera und Nordhausen. Er war Vorsitzender des Kreiskomitees der antifaschistischen Widerstandskämpfer für die Kreise Nordhausen, Sondershausen, Worbis und Heiligenstadt.

• Gustav Ricken (1877 - 1972), Architekt

Studierte Architektur. Bis 1909 als städtischer Architekt angestellt, danach freischaffend.

Er prägte das Stadtbild Nordhausens an vielen Stellen mit. Zum Beispiel war er beteiligt am Bau des Hallenbades, der Wiedigsburg-Schule, der Sparkasse und des Stadthauses.

• Carl-August Kneiff, gestorben 1866, Unternehmer

Begründer der Kautabakfabrik C. A. Kneiff GmbH Nordhausen, fortgesetzt von Carl und Rudolf Kneiff, Fritz und Rudolf Kneiff. C. A. Kneiff eröffnete 1827 in der Rautenstraße 307 ein kleines Unternehmen zur Herstellung von Zigarren, Schnupf- und



Amtlicher Teil

Rauchtabak sowie Kautabak.

Ende 1919 gehörte Kneiff zu den 10 Firmen, die sich zur NORTAG zusammenschlossen haben.

Im Jahr 1917 stiftete die Familie Kneiff 300.000,00 Reichsmark, um die Nöte seiner Arbeiter und deren Familien zu lindern.

• **Dr. phil. Hans Silberborth (1887 - 1949), Studienrat und Heimatforscher**

Er war von 1913 bis 1937 Lehrer am Nordhäuser Realgymnasium. Aus Anlass des Stadtjubiläums Nordhausens im Jahre 1927 ließ die Stadt die zweibändige Chronik „Das tausendjährige Nordhausen“ erarbeiten, dessen wichtiger 1. Band aus der Feder Dr. Silberborths stammt. Silberborth hat sich in der Weimarer Republik auch in bürgerlich-demokratischen Parteien engagiert und gehörte zu den Begründern der LDPD in der Stadt Nordhausen im Jahre 1945.

• **Dr. med. Alwine Brill (1885 - 1980), Ärztin**

Sie war die erste praktizierende Ärztin in Nordhausen.

Im Januar 1944 behandelte sie Käthe Kollwitz, als diese in Nordhausen weilte, und wurde deren persönliche Vertraute.

• **Dr. med. Kurt Isemann (1886 - 1964), Jugendpsychiater**

Dr. Isemann übernahm nach dem 1. Weltkrieg die Wildt'sche Anstalt, ein damals national bekanntes Heim für minder begabte und sozial auffällige Jugendliche, und setzte gemeinsam mit seiner Frau, einer Sozialpädagogin, eine moderne Konzeption von Therapie und Beschulung für sein schwieriges Patientengut in die Praxis um. Mit hohem ärztlichen und pädagogischen Ethos und weithin bewundener philanthropischen Einstellung führte Dr. Isemann seine Einrichtung durch schwierige Zeiten, versuchte unter Gefahr seine Schützlinge vor der menschenverachtenden Euthanasie der Nazis und seine jüdischen Mitarbeiter und Patienten vor der Deportation zu retten.

• **Kurt Nebelung (1888 - 1971), Landwirt**

Herr Nebelung lebte viele Jahre als Landwirt in Hesserode. Zu seiner Zeit galt er als eine Art Gönner/Ehrenbürger des Ortes.

1964 stiftete die Familie der Kirche eine neue, 8 Zentner schwere Glocke. Die alte Glocke war im 2. Weltkrieg eingeschmolzen worden. Die Inschrift der Glocke lautet: „Land, Land, Land höre des Herren Wort (Jeremia 22, 29). Gestiftet von Emma und Kurt Nebelung anno 1964.“

Weiterhin galt Kurt Nebelung als großzügiger Sponsor des ehemaligen Männergesangs-Vereins in Hesserode, der Freiwilligen Feuerwehr und der Kirchengemeinde Hesserode. Die Beschlussvorlage wird dem Hauptausschuss alle 5 Jahre wieder vorgelegt, um zu prüfen, ob Ergänzungen oder Streichungen angebracht sind.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Widmung Rathsfelder Straße - Erschließung NOBAS, Beschluss: BV/0462/2006 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:**

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Rathsfelder Straße - Erschließung NOBAS in der Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Teilfläche der Flurstücke 91/202 und 91/183, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Die Straße beginnt südlich des Kreuzungsbereiches Rothenburgstraße/ Rathsfelder Straße und endet nach ca. 300 m in einem Wendehammer.

Vom Beginn aus, schließt sich nach 150 m eine 60 m lange Parkfläche an die Straße an.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird die Rathsfelder Straße als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil

• **Beschluss: BV/0455/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Beschluss: BV/0438/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Beschluss: BV/0459/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Beschluss: BV/0457/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Beschluss: BV/0473/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

• **Beschluss: BV/0470/2006**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

• **Verkauf der Flurstücke 3/26, 3/27, 3/28 und 3/29, Flur 12 in der Gemarkung Nordhausen, an die Wohnungsbaugenossenschaft eG, Bochumer Straße 3 - 5, Nordhausen, Beschluss: BV/0340/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Flurstücke 3/26; 3/27; 3/28 und das Flurstück 3/29, Flur 12, gelegen in der Gemarkung Nordhausen, mit einer Gesamtgröße von 3526 m², an die Wohnungsbaugenossenschaft eG, Bochumer Straße 3 - 5, 99734 Nordhausen zum Verkehrswert in Höhe von 226.796,29 € zu verkaufen. Ein Verkauf soll erst erfolgen, wenn alle aufgeführten Grundstücke der Stadt Nordhausen zugeordnet sind.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 33 (einstimmig)

• **Aufhebung der BV/0340/2005 „Verkauf der Flurstücke 3/26, 3/27, 3/28 und 3/29, Flur 12 in der Gemarkung Nordhausen, an die Wohnungsbaugenossenschaft eG, Bochumer Straße 3 - 5, Nordhausen“, Beschluss: BV/0416/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die BV/0340/2005 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 33 (einstimmig)

Nichtamtlicher Teil

Stab-Puppentheater „Pu The Be“

Das 3-Personen-Puppentheater gibt es seit 2003. Ausgebildete Schauspieler, Chorsänger und Tontechniker bieten ein Angebot in jeder Hinsicht auf einer professionellen Grundlage. Die Haupt-Akteure: 13 handgefertigte Stabpuppen.

Das Programm wendet sich an große und kleine Kinder und ist für die verschiedensten Anlässe geeignet: Von der Familienfeier zu Hause über Kinderfeste im privaten und öffentlichen Bereich bis zur Seniorenfeier.

Kontakt:

Stab-Puppentheater „Pu The Be“

Lindenstraße 3

99734 Nordhausen

Telefon: (03631) 89 87 80

E-Mail: nora.schmidt@web.de

Bettfedernreinigung

Wir kommen vor Ihre Tür und reinigen

Kissen: 5€ Betten: 10€ Steppbetten: 13€

Verschiedene Sorten Inlett und Federn am Wagen

Anmeldung & Terminabsprache

Bettenhaus Sachse

Sondershausen ☎ 03632 59320

von 9 Uhr - 13 Uhr und 14 Uhr - 17 Uhr

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner

EVN
Der Energiedienstleister

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen/Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:

Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:

Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.